

BESCHLUSS

des Erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 4 SGB V in seiner 76. Sitzung am 15. Dezember 2021

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. März 2022

1. Änderung der Überschrift des Abschnitts 1.4 sowie Aufnahme einer siebten Bestimmung zum Abschnitt 1.4 EBM

- 1.4 Besuche, Visiten, Prüfung der häuslichen Krankenpflege, Verordnung besonderer Behandlungsmaßnahmen, Verwaltungskomplex, telefonische Beratung, Konsultationspauschale, Verweilen, **Beratung zur Organ- und Gewebespende**
7. Die Gebührenordnungsposition 01480 ist nur von Ärzten berechnungsfähig, die berechtigt sind, Gebührenordnungspositionen der Kapitel 3 und/oder 4 abzurechnen.

2. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 01480 in den Abschnitt 1.4 EBM

01480 Beratung über Organ- und Gewebespenden
gemäß § 2 Abs. 1a TPG

Obligater Leistungsinhalt

- Persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt,
- Beratung über Organ- und Gewebespenden
gemäß § 2 Abs. 1a TPG

Fakultativer Leistungsinhalt

- Aushändigung von Aufklärungsunterlagen,
- Aushändigung eines
Organspendeausweises,
- Übertragung der Information, dass ein
Organspendeausweis vorhanden ist, auf die
elektronische Gesundheitskarte (eGK) des
Patienten

65 Punkte

Die Gebührenordnungsposition 01480 ist nur alle zwei Kalenderjahre berechnungsfähig.

Die Gebührenordnungsposition 01480 ist bei Versicherten ab dem vollendeten 14. Lebensjahr berechnungsfähig.

Bei der Nebeneinanderberechnung diagnostischer bzw. therapeutischer Gebührenordnungspositionen und der Gebührenordnungsposition 01480 ist eine mindestens 5 Minuten längere Arzt-Patienten-Kontaktzeit als in den entsprechenden Gebührenordnungspositionen angegeben Voraussetzung für die Berechnung der Gebührenordnungsposition 01480.

3. Aufnahme der Gebührenordnungsposition 01480 in die Präambeln 3.1 Nr. 3 und 4.1 Nr. 5 EBM

4. Aufnahme einer Gebührenordnungsposition in den Anhang 3 zum EBM

GOP	Kurzlegende	Kalkulationszeit in Minuten	Prüfzeit in Minuten	Eignung der Prüfzeit
01480	Beratung über Organ- und Gewebespenden	5	5	Tages- und Quartalsprofil

Protokollnotiz:

Der Bewertungsausschuss prüft erstmalig nach Vorliegen der Abrechnungsdaten für die ersten zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Beschlusses sowie jährlich zum 31. März die Entwicklung der Gebührenordnungsposition 01480.

Insbesondere wird geprüft:

- Entwicklung der Leistungsmenge und des Leistungsbedarfes,
- Anzahl der Versicherten mit der Leistung nach der Gebührenordnungsposition 01480,
- Anzahl der abrechnenden Ärzte und Arztpraxen.

Bei der Evaluation sind auch die Jahresberichte des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte zum Register für Erklärungen zur Organ- und Gewebespende zu berücksichtigen. Die Evaluation erfolgt durch das Institut des Bewertungsausschusses.

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 4 SGB V in seiner 76. Sitzung am 15. Dezember 2021 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. März 2022

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung vom 11. Juli 2021 wurde der Bewertungsausschuss beauftragt, eine Anpassung der im EBM aufgeführten Leistungen der hausärztlichen Versorgung zur Vergütung der regelmäßigen zeitgebundenen ärztlichen Beratung nach § 2 Absatz 1a des Transplantationsgesetzes (TPG) in der ab dem 1. März 2022 geltenden Fassung über die Organ- und Gewebespende zu beschließen.

Mit dem vorliegenden Beschluss erfolgt die Aufnahme einer neuen Gebührenordnungsposition 01480 in den Abschnitt 1.4 EBM zur Abbildung der Beratung über Organ- und Gewebespenden gemäß § 2 Abs. 1a TPG. Berechnungsfähig ist diese Gebührenordnungsposition nur von Ärzten, die berechtigt sind, Gebührenordnungspositionen der Kapitel 3 und/oder 4 abzurechnen.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. März 2022 in Kraft.